

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|---|--------|
| 2021 | ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Februar 2021 | Nr. 12 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte
Vom 27. Februar 2020.....

92

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte
Vom 27. Februar 2020.....

95

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte

Vom 27. Februar 2020

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf der Grundlage der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Sofern nicht anders bestimmt, ist der zuständige Prüfungsausschuss der Bachelor-/ Master-Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Rechtswirksame Entscheidungen hinsichtlich Modulen, die anderen Fakultäten angehören, trifft der Prüfungsausschuss erst nach Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

Über Anträge betreffend die Durchführung von Prüfungen, die Bewertung, die Anerkennung und den Rücktritt von Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät, der das jeweilige Modul angehört.

(3) Zuständig für die Organisation sowie die Durchführung von Prüfungen ist die Fakultät, in der die jeweiligen Module angeboten werden.

(4) Für folgende Module gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016 S. 114):

- Einführung in Geschichte, Entwicklungslinien und Raumkonstrukte Europas
- Einführung in das Regieren im Mehrebenensystem Europas
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Einführung in die Bevölkerungs- und Migrationsstudien
- Europäische Integration
- Module des Wahlpflichtbereichs Betriebswirtschaftslehre und Geographie

(5) Für folgende Module gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung:

- Europarecht

(6) Änderungen in der Studienordnung des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte werden mit den Verantwortlichen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Vergleichende Literaturwissenschaft und des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Geographien Europas abgestimmt und durchgeführt.

§ 30

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- 102 CP auf den Kernbereich (inkl. Bachelor-Arbeit 12 CP)
- 60 CP auf die Ausrichtung Neu-Zeit-Geschichte
- 18 CP auf den Wahlpflichtbereich.

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Projektdokumentationen, Protokolle und Praktikumsberichte, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in der folgenden Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen vermittelten Inhalten aufbauen.

| Wahlpflichtbereich | Modultitel | Zulassungsvoraussetzungen |
|-------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Philosophie | Vertiefungsmodul Philosophie (9 CP) | Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss von Grundmodul Philosophie (9 CP) |
| Vergleichende Literaturwissenschaft | Aufbaumodul (7 CP) | Nur studierbar nach Teilnahme am Modul Vergleichende Literaturwissenschaft (6 CP) |
| | Erweiterungsmodul (5 CP) | Nur studierbar nach Teilnahme am Modul Vergleichende Literaturwissenschaft (6 CP) |
| Vor- und Frühgeschichte | Aufbaumodul (5 CP) | Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsmoduls (7 CP) |
| | Erweiterungsmodul (6 CP) | Teilnahme nur nach erfolgreichem Abschluss des Orientierungsmoduls (7 CP) |

| Wahlpflichtbereich | Modultitel | Zulassungsvoraussetzungen |
|---------------------------|---|---|
| Romanistik | Vertiefungsmodul Romanistik (4 CP) | Das Seminar im Vertiefungsmodul kann erst nach Bestehen des jeweiligen Basismoduls (je 7 CP) belegt werden |
| | Vertiefungsmodul: Proseminar Literaturwissenschaft (Fr. oder Sp. oder Ital.) (4 CP) | Basismodul 1 Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch oder Spanisch oder Italienisch) (7 CP) |
| | Vertiefungsmodul: Proseminar Sprachwissenschaft (Fr. oder Sp. oder Ital.) (4 CP) | Basismodul 2 Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch oder Spanisch oder Italienisch) (7 CP) |
| | Vertiefungsmodul: Proseminar Kulturwissenschaft oder Landeskunde (4 CP) | Basismodul 3 Einführung in die Landeskunde (Französisch) (7 CP) |

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen ist zu versagen, wenn die Studierende bzw. der Studierende die für das Modul erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder bereits eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzungen sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen auf Niveau B2, eine davon Englisch oder Französisch, nachzuweisen durch European Level B2/UNlcert II oder durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Europawissenschaften: Neu-Zeit-Geschichte beträgt 11 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. Januar 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)